

10. Kapitel

**Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen
und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb****Die kulturelle und sportliche Betätigung²⁹⁰****§117**

(1) Zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung und zur Entwicklung neuer, sozialistischer Menschen und damit einer gebildeten Nation ist der Betrieb verpflichtet,

- a) ein vielgestaltiges und interessantes Kultur- und Sportleben zu entfalten, insbesondere zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse, die sich aus dem Bestreben, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben ergeben, beizutragen und das künstlerische Laienschaffen der Werktätigen zu fördern,
- b) die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend sowie die Betreuung der Kinder der Betriebsangehörigen durch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterstützen und den Unterrichtstag in der Produktion zu sichern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, dabei mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§118

(1) Der Betriebsgewerkschaftsorganisation stehen die kulturellen Einrichtungen des Betriebes wie Kulturhäuser, Klubs und Betriebsbibliotheken und der Betriebssportgemeinschaft des Betriebes die Sportanlagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Betriebe tragen die geplanten Kosten für die Unterhaltung der betrieblichen Kultur- und Sporteinrichtungen und die Löhne und Gehälter für die in diesen Einrichtungen beschäftigten Werktätigen.

Die soziale Betreuung**§119**

(1) Die soziale Betreuung der Werktätigen ist Aufgabe des Betriebes, der dabei mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammenzuarbeiten hat.

(2) Der Betrieb ist insbesondere verpflichtet:²⁹¹

- a) die Werktätigen im Betrieb und am Arbeitsplatz mit hochwertigen Speisen, Lebens- und Erfrischungsmitteln zu versorgen,
- b) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen beizutragen, insbesondere durch Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaus,
- c) Umkleieräume, Aufenthaltsräume und Waschanlagen bereitzustellen und zu unterhalten,
- d) für die von den Werktätigen im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitge-

290. Vgl. Artikel 18, 25 Abs. 3 und 35 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 1; Beschluß des Staatsrates der DDR — Die Aufgaben der Körperkultur und des Sports bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR — vom 20. 9. 1968 (GBl. I S. 279).

291. Vgl. VO über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds vom 20. 10. 1967 (GBl. II S. 753), § 8; VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. 9. 1967 (GBl. II S. 733) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), Erste DB hierzu vom 24. 10. 1967 (GBl. II S. 739); Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der DDR vom 25. 9. 1964 (GBl. II S. 813), Abschnitte III bis V; AO über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte vom 23. 10. 1964 (GBl. II S. 855).